

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Werner von Siemens Gymnasium Gronau

- I: Allgemeine und Technische Vorbemerkungen
- II. Zusätzliche Technische Vorbemerkungen
- III. Besondere Technische Vorbemerkungen
- IV. Leistungsbeschreibung mit Mengen- und Preisangaben
- V. Anlagen
- VI. Zeichnungen



Bauvorhaben: Werner von Siemens Gymnasium– Errichtung eines Erweiterungsbaus,
Laubstiege 23 in D-48599 Gronau

Projekt: **VE 10 Estricharbeiten**

Bauherr: Stadt Gronau
FD 465 Gebäude- und Liegenschaftsmanagement Gronau
Grünstiege 64 in D-48599 Gronau

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE UND TECHNISCHE VORBEMERKUNGEN	1
1. Allgemeines	1
2. Veranlassung	1
3. Lage und Erschließung	1
4. Bau- und Betriebsbeschreibung	3
VE 10 Estricharbeiten	4
5. Termine	5
II. ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VORBEMERKUNGEN	6
1. Art und Umfang der Leistungen	6
1.1 Betriebsfertige Leistung	6
1.2 Wettbewerbs- und Baustellensprache	6
1.3 Baubesprechungen	6
2. Angaben zur Leistungsbeschreibung	6
2.1 Verpflichtung zur Vervollständigung	6
2.2 Vergabe nach Losen	7
2.3 Nebenangebote	7
2.4 Auftragnehmer – Einzelunternehmer oder ARGE	7
2.5 Maßangaben (Richtmaße)	7
2.6 Erkundung der örtl. Gegebenheiten	7
2.7 Gleichwertigkeit	7
3. Ausführungsunterlagen (§ 3 VOB/B)	8
3.1 Planunterlagen des Auftraggebers (§ 3 Nr. 1)	8
3.2 Ausführungsunterlagen des Auftragnehmers (VOB/B § 3 Nr. 5)	8
4. Ausführung (§ 4 VOB/B)	9
4.1 Normen und Richtlinien	9
4.2 Bauleitung	10
4.2.1 Leitung der Ausführung, verantwortlicher Fachbauleiter (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B)	10
4.2.2 Baukontrolle durch die örtliche Bauleitung	10
4.3 Regiearbeiten	10
4.4 Haftung bis zur Abnahme	10
4.5 Überprüfung der baulichen Vorleistungen	10
4.6 Materialien	11
4.7 Gefährliche Stoffe	11
4.8 Aufmass vor Ausführung	11
4.8.1 Überprüfung der Baumaße	11
4.8.2 Meterrisse	11
4.8.3 Entfernung geodätischer Markierungen	11
4.9 Akkordarbeiten	12
4.10 Bautoleranzen	12
4.11 Grundlagen der Abrechnung	12
4.12 Bauschild	12
4.13 Ver- und Entsorgung der Baustelle	13
4.14 Sanitäre Anlagen	13
4.15 Personalunterkünfte, Lagercontainer	13
4.16 Lager- und Vorbereitungsflächen	13
4.17 Übernachtungen auf dem Baugelände	13
4.18 Baustellenreinigung	13

4.18.1 Baustellenreinigung	13
4.18.2 Schlussreinigung (Baugrobreinigung)	14
4.18.3 Verunreinigungen, Rückstände	14
4.19 Anordnungen	14
4.20 Hausrecht	14
5. Sicherheit am Bau	14
5.1 Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften u. a.	14
5.2 Pflichten des Unternehmers nach § 5 BGV A1	15
5.3 Absicherung der Arbeitsstelle	15
5.4 Änderung, Abbau von Sicherungseinrichtungen	15
5.5 Ableitung von Niederschlagswasser	15
5.6 EU-Baustellen-Richtlinie und Baustellen-Verordnung	15
6. Schutz von Fremdleistungen	16
6.1 Schutz von Bauteilen	16
6.2 Schutz von Kabeln, Leitungen usw.	16
6.3 Schutz von Sanitäreinrichtungen	16
6.4 Schutz von bauseitig gestellten Teilen	16
7. Schutz der umgebenden Bebauung	16
8. Anerkennung	16
III. BESONDERE TECHNISCHE VORBEMERKUNGEN	18
1. Estricharbeiten	
1.1 Geltungsbereich und Ausführungsgrundlage	18
1.2 Eigenverantwortung	18
1.3 Übergabe/Übernahme der Baustelle	18
1.4 Baustelleneinrichtung	18
1.5 Absperrungen	19
1.6 Gerüste	19
1.7 Hebezeuge	19
1.8 Baustellenverkehr	19
1.9 Schutzmaßnahmen	20
1.10 Beseitigung von Regenwasser auf / aus dem Gebäude	20
1.11 Beseitigung von Material	20
1.12 Teilleistungen	20
1.13 Anerkennung	20
IV. LEISTUNGSBESCHREIBUNG	
mit Mengen- und Preisangaben	

V. ANLAGEN

/1/ Brandschutzkonzept – Bröcker Ingenieure GmbH

/2/ Energiebedarfsberechnung gemäß GEG 2023 – Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH

/3/ Baulich konstruktiver Schallschutznachweis nach DIN 4109-1 – Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH

VI. ZEICHNUNGEN
STAND 05.03.2026

Plannr.	Index	Datum	Datum	Planbezeichnung	Maßstab	Format
		Index	Planerstellung		original	original
LP 5 Werkplanung						
WP500			Werkpläne 1:50/25/10/5/2			
WP501			24.02.25	Übersicht 500	1:500	118,9x84,1
WP502			24.02.25	BE-Plan 200	1:200	118,9x84,1
WP511			24.02.25	GR UG	1:50	118,9x84,1
WP512			24.02.25	GR EG	1:50	118,9x84,1
WP513			24.02.25	GR 1.OG	1:50	118,9x84,1
WP514			24.02.25	GR 2.OG	1:50	118,9x84,1
WP515			24.02.25	DA	1:50	118,9x84,1
WP519			24.02.25	SC AA	1:50	118,9x84,1
WP520			24.02.25	SC BB	1:50	118,9x84,1
WP521			24.02.25	SC CC	1:50	118,9x84,1
WP522			24.02.25	SC DD	1:50	118,9x84,1
WP523			24.02.25	AN N	1:50	118,9x84,1
WP524			24.02.25	AN S	1:50	118,9x84,1
WP525			24.02.25	AN O	1:50	118,9x84,1
WP526			24.02.25	AN W	1:50	118,9x84,1
WP527			24.02.25	GR BR	1:50	118,9x84,1
WP529			24.02.25	AN SC BR	1:50	118,9x84,1
WP530			24.02.25	Lehrerzimmer	1:50	118,9x84,1
WP550			24.02.25	Freitreppe 1	1:10/25	118,9x84,1
WP551			24.02.25	Sitztreppe 1	1:10/25	118,9x84,1
WP552			24.02.25	TRH I	1:25/50	118,9x84,1
WP553			24.02.25	TRH II	1:25/50	118,9x84,1
WP555			04.03.26	Brandschutzvorhang	1:10/20	118,9x84,1
WP560			24.02.25	Fassadenschnitt	1:25	118,9x84,1
WP570			24.02.25	FE	1:5/25	118,9x84,1
WP571			24.02.25	FE+TA+TI	1:5/25	118,9x84,1
WP572			24.02.25	P-R Fassade 1	1:5/25	118,9x84,1
WP573			24.02.25	P-R Fassade 2	1:5/25	118,9x84,1
WP574			24.02.25	P-R Fassade Brücke	1:5/25	118,9x84,1
WP575			24.02.25	Innenfenster	1:25	118,9x84,1
WP576			24.02.25	Bestandsfenster Brücke	1:10/25/50	118,9x84,1
WP577-1			24.02.25	Bestandsfenster LZ	1:10/25/50	118,9x84,1
WP577-2			24.02.25	Bestandsfenster LZ	1:10/25/50	118,9x84,1
WP578			24.02.25	Sheddach	1:25	118,9x84,1
WP580			24.02.25	Aufzugschacht	1:50	118,9x84,1
WP581			24.02.25	BS-Türen	1:25/50	118,9x84,1
WP582			24.02.25	DT Holzbau	1:5	118,9x84,1
WP583			24.02.25	DT Holzbau	1:5	118,9x84,1
WP584			24.02.25	DT HB Brüstung	1:5	118,9x84,1
WP585			24.02.25	HB Sitztreppe	1:25/50	118,9x84,1
WP589			24.02.25	DT Aufbau Treppenanlage	1:5/20	118,9x84,1
WP590			04.03.26	Akustikplan	1:5/50	118,9x84,1
WP591			04.03.26	Zargeneinbau Türanschluss	1:2	118,9x84,1

I. ALLGEMEINE UND TECHNISCHE VORBEMERKUNGEN

1. Allgemeines

Im Rahmen dieser Ausschreibung sollen die notwendigen Leistungen für die Erstellung der baulichen Anlagen sowie der Außenanlagen für eine Schulerweiterung des Werner-von-Siemens-Gymnasiums in Gronau angeboten werden.

Die in dieser Ausschreibung beschriebenen Leistungen erfolgen in Namen und auf Rechnung der:

Stadt Gronau

FD 465 Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

Grünstiege 64

48599 Gronau

Mit Abgabe des Angebotes erklärt der Bieter, dass er sich vom Umfang der auszuführenden Arbeiten, dem Zustand des Bestandsgebäudes und der einzelnen Bauteile, der Zu- und Arbeitswege, den Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie den Örtlichkeiten des Baugrundstückes in Kenntnis gesetzt und diese Randbedingungen berücksichtigt hat. Die Einrede des Unvorhersehbaren wird hiermit ausgeschlossen.

2. Veranlassung

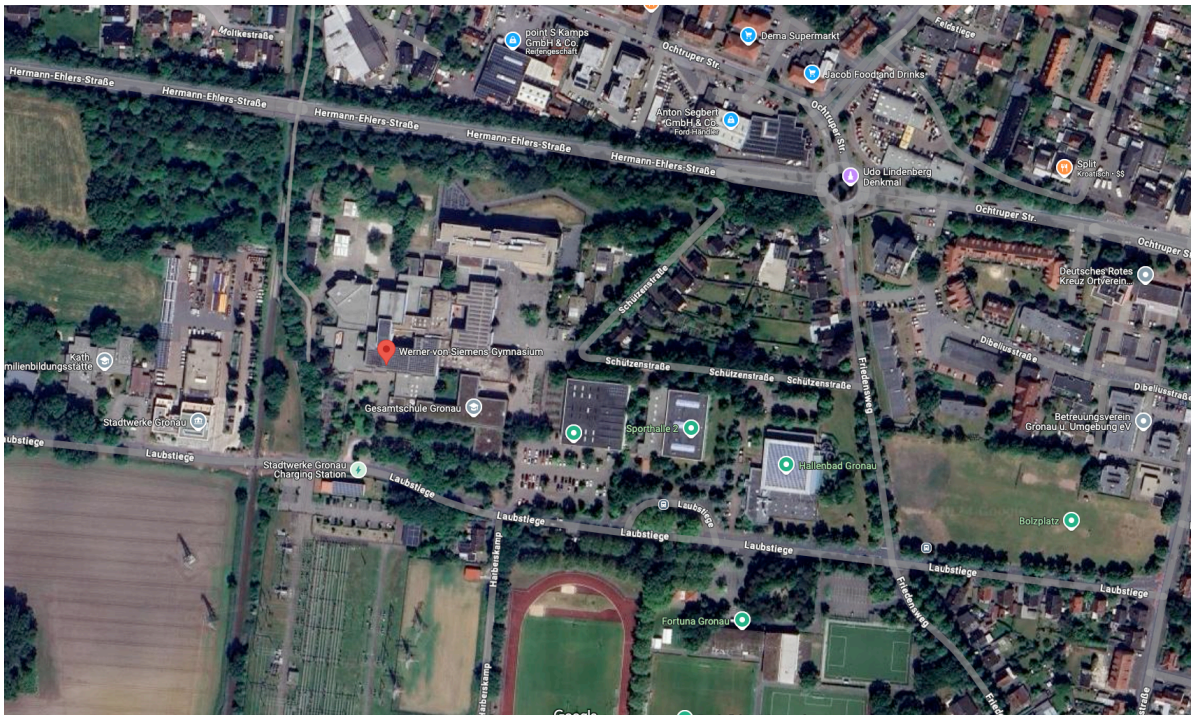
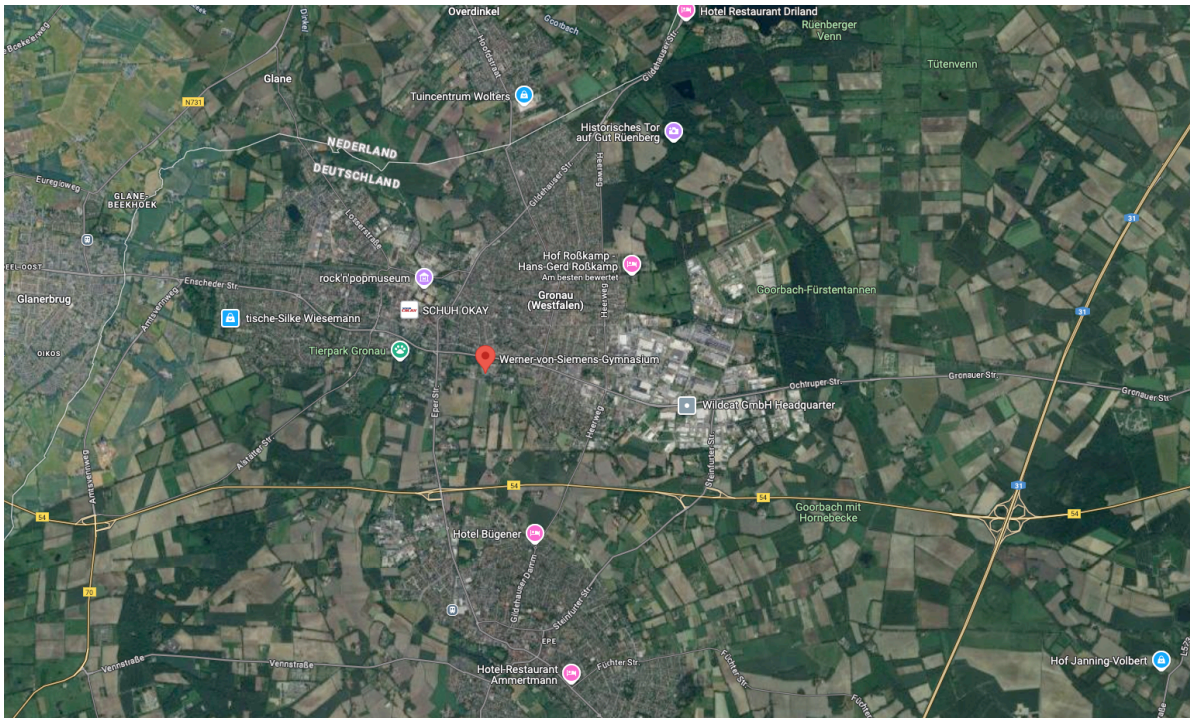
Die Stadt Gronau plant die Erweiterung des Werner-von-Siemens-Gymnasiums. Das Gymnasium, Teil des Schulzentrums Gronau an der Laubstiege 23, ist eingebettet in ein ca. 41.000 m² großes Areal mit Gymnasium, Gesamtschule, zwei Sporthallen und ausgedehnten Parkflächen für Lehrpersonal und Schüler. Derzeitige Kapazitäten von etwa 170 Lehrkräften und 1.750 Schülern (SuS) stoßen aufgrund steigender Schülerzahlen und erweiterter Bildungsanforderungen an ihre Grenzen. Ein Anbau am Gymnasium ist daher unumgänglich um angemessene Raumressourcen bereitzustellen.

3. Lage und Erschließung

Das Grundstück für das o.g. Bauvorhaben befindet sich in Gronau, Laubstiege 23 in D-48599 Gronau

Zur geographischen Lage sowie zur verkehrlichen Anbindung und Erschließung der o. g. Baustelle siehe die folgenden Übersichtspläne:

Allgemeine und Technische Vorbemerkungen – ATV(LV/LP)



Das Baufeld befindet auf dem Areal des Schulzentrums Gronau an der Laubstiege 23.

Die Baustelleneinfahrten sowie entsprechende Zugänglichkeit zur Baustelle sind in dem anliegenden Baustelleneinrichtungsplan vorgeschrieben und zwingend einzuhalten.

Die entsprechenden Auflagen etc. werden nicht zusätzlich vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Das für den Neubau vorgesehene Baufeld besteht zum Teil aus Asphalt-, Pflaster- und Grünflächen. Ein eingeschossiger Anbau ist für den Neubau abzubereiten. Das angrenzende Blockheizkraftwerk bleibt bestehen und ist während der Bauphase in Betrieb und entsprechend zu berücksichtigen.

BE-Flächen stehen nur im Baufeld zur Verfügung. Zufahrten und BE-Fläche sind zwingend mit der Bauleitung des AG abzustimmen.

Darüber hinaus ist für die Aufstellung von Materialcontainern, Bauzäunen im öffentlichen Raum eventuell die Einholung einer verkehrsrechtlichen Anordnung erforderlich. Zudem können in Abhängigkeit von gewähltem Maschineneinsatz weitere verkehrsrechtliche Anordnungen erforderlich sein.

Eine mögliche Gefährdung von Passanten/Nutzern ist unbedingt auszuschließen.

4. Bau- und Betriebsbeschreibung

Die Stadt Gronau plant die Erweiterung des Werner-von-Siemens-Gymnasiums. Das Gymnasium, Teil des Schulzentrums Gronau an der Laubstiege 23, ist eingebettet in ein ca. 41.000 m² großes Areal mit Gymnasium, Gesamtschule, zwei Sporthallen und ausgedehnten Parkflächen für Lehrpersonal und Schüler.

Die geplante dreigeschossige Erweiterung orientiert sich in Höhe und Kubatur an den Bestandsgebäuden, und erhält ebenfalls ein Flachdach. Mit einer Gebäudehöhe von ca. 13,80 m bleibt der Neubau unterhalb der Bestandsgebäude. Die nördliche Gebäudekante nimmt die Flucht der benachbarten Realschule auf. Die östliche Gebäudekante entspricht der Verlängerung des abzubereitenden Anbaus. Am südlichen Gebäuderand ergibt sich der Abstand zu den Bestandsgebäuden aus der Abstandsfläche. Die Gebäudeausdehnung in westliche Richtung resultiert aus den Anforderungen des Raumprogrammes.

Das Erdgeschoss- und Eingangsniveau liegt auf der derzeit geplanten Höhe von +40,23 NHN und schließt somit ebenerdig mit dem Bestand des Gymnasiums an. Die am südlichen und westlichen Gebäuderand anschließenden Pflaster- und Außenflächen befinden sich auf der gleichen Höhe von +40,23 NHN. Am nördlichen Gebäuderand liegt das anschließende Gelände ca. 1,30 m tiefer demnach 38,92 HNH. Das östliche Treppenhaus schließt ebenfalls auf dem tieferen Niveau an.

Für die Gründung ist im Vorfeld eine Baugrundverbesserung durchzuführen. Der Teilkeller und das aufgehende Gebäude sind darauf flach geründet.

Bei dem Erweiterungsbau handelt es sich um ein Gebäude in Hybridbauweise. Als äußerer Kern, nebst Unterkellerung wird ein Massivbautrakt erstellt und, der im inneren einen Kern in Holzbauweise erhält.

Allgemeine und Technische Vorbemerkungen – ATV(LV/LP)

Das Flachdach ist als 0° Gefälle Retentionsdach zur Rückhaltung und natürlichen Verdunstung des Regenwassers vorgesehen und verbessert die Öko-Bilanz des Projektes.

Die Fassadenbekleidung besteht aus einer 2-farbigem und glattflächigen Plattenbekleidung auf einer ausgedämmten Unterkonstruktion.

Die Belichtung der Räume erfolgt über eine Kombination aus Fensterbändern und großformatigen Fensterelementen.

Die Verbindung zum Bestandsgebäude des Gymnasiums erfolgt über eine 2-geschossige Verbindungsbrücken- Konstruktion.

Die Konzeption des Gebäudes sieht einen Teilkeller, drei Vollgeschosse und zwei notwendige Treppenhäuser vor. Zudem findet sich in zentraler Lage eine großformatige, offene Sitzstufenanlage über zwei Geschosse nebst zwei Geschosstreppen aus Holz bzw. Holzbekleidung

Im Kellergeschoss befinden sich im wesentlichen Räume der Haustechnik und Lageflächen.

Das Erdgeschoss beinhaltet zudem neben der Sitzstufenanlage, Klassen- und Lernräume sowie eine zentrale WC- Anlage.

Das Raumprogramm für das 1. Obergeschoss und das 2. Obergeschoss sieht Gruppen-, Lern- und Klassenräume vor. Das 2. Obergeschoss weist im Bereich der Sitzstufenanlage eine Galerie auf.

Der Erweiterungsbau erhält ein nachhaltiges Energiekonzept mit Sole-Wärmepumpe, Photovoltaikanlage und zentraler Lüftungsanlage.

Das Gebäude stellt einen zusammenhängenden Brandabschnitt dar, die Unterteilung in weitere Brandabschnitte ist nicht erforderlich.

Alle Bauteile werden mindestens nach § 26 ff BauO NRW 2018 ausgebildet.

Der Löschwasserbedarf wird über die vorhandenen Hydranten auf dem Schulgelände sowie in den angrenzenden Straßen sichergestellt (siehe Anlage 2: Löschwassernachweis).

Das Gebäude wird flächendeckend mit einer Brandmeldeanlage zur Brandfrüherkennung überwacht. Hierdurch wird ein Brandereignis frühzeitig detektiert und die Nutzer gewarnt.

Um bei einem Brandfall die Brandübertragung innerhalb des Gebäudes zu verhindern, sind in brandschutztechnisch bemessenen Wänden Brandschutztüren erforderlich.

Die großen Öffnungen im Bereich der beiden Sitzstufenanlagen werden im Brandfall mit einem feuerbeständigen Brandschutzvorhang geschlossen.

VE 10 Estricharbeiten

Die im Folgenden ausgeschriebenen Arbeiten umfassen in fertiger Ausführung:

- ... das Herstellen einer kautschukgebundenen Ausgleichsschicht auf Holzdecken
- ... das Liefern und Montieren von Trittschalldämmung und Randstreifen in Mineralwolle auf Holzdecken
- ... das Liefern und Montieren von EPS-Trittschalldämmung und PE Randstreifen auf Betondecken
- ... das Herstellen von Zementestrich teilweise als Gefälle- oder Heizestrich
- ... das Liefern, Montieren von Estrichabstellwinkeln und diversen Fugenprofilen
- ... das Liefern und Montieren von Sauberlaufzonen in Eingangsbereichen
- ... das Schlitzen und teilweise Abbrechen des Bestandsestrichs im Bereich des Lehrerzimmers

5. Termine

Siehe Besondere Vertragsbedingungen des Auftraggebers (BVB)

Bis 10 Arbeitstage nach Auftragsvergabe ist vom Auftragnehmer ein Detailterminplan vorzulegen.

– Ende der Allgemeinen Vorbemerkungen –

II. ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VORBEMERKUNGEN

1. Art und Umfang der Leistungen

1.1 Betriebsfertige Leistung

1.1.1 Grundsätzlich verstehen sich alle Einheitspreise einschließlich Lieferung und Montage sämtlicher Baustoffe und Bauteile, der Herstellung und der kompletten Verarbeitung aller zur Leistung gehörenden Bauelemente, einschließlich Abladen, Lagern auf der Baustelle, Transport zur Einbaustelle, Gestellung der Hilfskräfte und Einrichtungen, Werkzeuge, Geräte usw., die zur sach- und fachgerechten Durchführung der geforderten Leistungen erforderlich sind.

1.1.2 Mit den Beschreibungen im Leistungsverzeichnis/ Leistungsprogramm zu Bauart, Bauteil, Baustoff und Abmessungen gelten auch der Herstellungsvorgang und -ablauf bis zur betriebsfertigen Leistung als beschrieben. Hierbei bedeutet "Bauart" die Herstellung durch Zusammenfügen der Baustoffe und Bauteile bis zur betriebsfertigen Leistung.

1.1.3 Eine bauseitige Hilfestellung erfolgt grundsätzlich nicht.

1.1.4 Das notwendige Rüst- und Hebezeug ist Teil der angebotenen Leistung.

1.2 Wettbewerbs- und Baustellensprache

1.2.1 Die Wettbewerbs- und Baustellensprache ist Deutsch.

1.3 Baubesprechungen

1.3.1 Bau- und Koordinationsbesprechungen finden regelmäßig – voraussichtlich alle 14 Tage – auf der Baustelle oder beim Gebäude- und Liegenschaftsmanagement Gronau statt. Der Auftragnehmer hat zu den Besprechungen einen bevollmächtigten Vertreter abzustellen.

2. Angaben zur Leistungsbeschreibung

2.1 Verpflichtung zur Vervollständigung

2.1.1 Die vorliegende Leistungsbeschreibung erläutert insbesondere die funktionalen, nutzerspezifischen und architektonischen Zielsetzungen bzw. das Architekturprinzip als planerische Absicht. Es wird insofern vom Auftraggeber (AG) nur der Rahmen der gewünschten Bauleistung angegeben, auch wenn dieser in der vorliegenden Bau- und Leistungsbeschreibung mit einer großen Detaillierungstiefe beschrieben wird.

2.1.2 Die beschriebenen Anforderungen stellen den zu liefernden Mindeststandard dar.

2.1.3 Der Bieter verpflichtet sich im üblichen Rahmen der Erkennbarkeit, die im Leistungsverzeichnis/ Leistungsprogramm beschriebenen Leistungen und Details auf ihre fachgerechte Ausführung und Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen.

2.1.4 Nicht zu erwartende, unerkennbare, ungewöhnliche Wagnisse gehören nicht zum Bausoll. Sollten aus Sicht des Bieters solche Wagnisse im Rahmen dieser Ausschreibung von ihm abverlangt werden, so hat er bereits mit seinem Angebot darauf hinzuweisen.

2.2 Vergabe nach Losen

Sofern in der folgenden Leistungsbeschreibung eine einzelne Leistungsgruppe oder ein einzelnes Baugewerk als Baulos bezeichnet wird, so behält sich der Bauherr vor, dieses separat zu vergeben. Der Bieter hat dies bei seiner Kalkulation entsprechend zu berücksichtigen.

2.3 Nebenangebote

Sondervorschläge als Nebenangebote zum Hauptangebot sind zugelassen. Diese sind jedoch prüfbar mit gesondertem Anschreiben anzubieten.

Die Nebenangebote dürfen weder das nutzerspezifische noch das architektonische Konzept verändern.

Nebenangebote dürfen, z. B. wegen erforderlich werdender statischer (Zusatz-)Nachweise, zu keiner zeitlichen Verzögerung des Bauablaufs führen.

2.4 Auftragnehmer – Einzelunternehmer oder ARGE

Die in den Angebots- bzw. Vertragsbestandteilen generell angewandte Bezeichnung "Auftragnehmer" schließt im Fall, dass mehrere Unternehmer ein Angebot gemeinschaftlich abgeben oder einen Auftrag gemeinschaftlich übernehmen, z.B. als Arbeitsgemeinschaft, jeden der beteiligten Unternehmer ein.

2.5 Maßangaben (Richtmaße)

Die im Leistungsverzeichnis/ Leistungsprogramm (dies schließt die beiliegenden Zeichnungen und sonstigen Unterlagen ein) angegebenen Maße sind Richtmaße. Nach Auftragsvergabe sind die genauen Maße festzulegen.

2.6 Erkundung der örtl. Gegebenheiten

Dem Auftragnehmer wird dringend empfohlen, sich vor Angebotsabgabe an Ort und Stelle und anhand der beiliegenden Planunterlagen über die Örtlichkeit und ihre Zugänglichkeit, über die zweckmäßigsten Transport- und Lagermöglichkeiten sowie Einrichtungen der Baustelle zu unterrichten. Spätere Berufungen und Forderungen, die sich auf Unkenntnisse der örtlichen Verhältnisse, der genannten Vertrags- und Planunterlagen sowie auf die nachstehend genannten Hinweise, Auflagen und Bedingungen stützen, werden nicht anerkannt.

2.7 Gleichwertigkeit

Im Regelfall ist das Leistungsverzeichnis produktneutral ausgeschrieben.

In Ausnahmefällen sind Leitprodukte angegeben. Alternativ können hierzu gleichwertige Fabrikate angeboten werden. In beiden Fällen hat der Bieter an den im Leistungsverzeichnis vorgegebenen Stellen eindeutige Angaben zu dem von ihm angebotenen Fabrikat und Typ zu machen. Im Auftragsfall hat der Auftragnehmer die Gleichwertigkeit unaufgefordert und kostenlos nachzuweisen. Dies erfolgt beispielsweise durch die Vorlage von:

- o Prüfzeugnisse amtlicher oder anerkannter Prüfinstitute
- o Bauaufsichtliche Zulassung
- o Rechnerische oder vergleichende Nachweise
- o Güteüberwachung nach den Bestimmungen der Gütegemeinschaft

3. Ausführungsunterlagen (§ 3 VOB/B)

3.1 Planunterlagen des Auftraggebers (§ 3 Nr. 1)

3.1.1 Der Ausschreibung liegen die beigefügten Konstruktionszeichnungen und Detailplanungen der Fachplaner – insbesondere des Architekten und des Tragwerkplaners – zugrunde. Eventuell bestehende Unklarheiten sind bereits vor Abgabe des Angebotes mit der ausschreibenden Stelle zu klären.

3.1.2 Nach der Auftragsvergabe erhält der Auftragnehmer auf Anforderung vom Auftraggeber die Planunterlagen im DXF- und PDF-Format auf CD-ROM.

Weitere Ausfertigungen werden auf Wunsch gegen Erstattung der Selbstkosten zur Verfügung gestellt.

3.1.3 Es ist Aufgabe des Auftragnehmers, fehlende Detailzeichnungen und sonstige Ausführungsunterlagen rechtzeitig anzufordern.

3.1.4 Überprüfungspflicht des Auftragnehmers

Sämtliche Ausführungsunterlagen sind vom Auftragnehmer auf Unstimmigkeiten hin zu überprüfen. Unstimmigkeiten, widersprüchliche oder aus Sicht des Auftragnehmers unvollständige oder fehlerhafte Angaben sind der Bauleitung unverzüglich schriftlich anzuzeigen und rechtzeitig vor der Ausführung zu klären.

Eine fehlerhafte Bauausführung aufgrund einer unterlassenen oder einer nicht rechtzeitig erfolgten Überprüfungspflicht geht zu Lasten des Auftragnehmers. Gleichmaßen trägt der Auftragnehmer die volle Verantwortung bei einer unterlassenen oder einer nicht rechtzeitig erfolgten Verständigung der Bauleitung (§13 Abs. 3 VOB/B).

3.1.5 Freigabe der Planungsunterlagen

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich zur Ausführung frei gegeben sind (z. B. Stempel „Freigabe zur Ausführung“ oder ähnlich).

3.2 Ausführungsunterlagen des Auftragnehmers (VOB/B § 3 Nr. 5)

3.2.1 Vorlagefristen

Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen oder andere Unterlagen, die der Auftragnehmer nach dem Vertrag oder der gewerblichen Verkehrssitte oder auf besonderes Verlangen des Auftraggebers (§ 3 Nr. 5) zu beschaffen hat, sind dem Auftraggeber nach Anforderung rechtzeitig, sofern nicht anders festgelegt spätestens 4 Arbeitswochen vor der geplanten Ausführung, vorzulegen. Die Vorlage erfolgt für den Auftraggeber kostenlos in zweifacher Ausfertigung analog und 1-fach auf Datenträger.

3.2.2 Prüfung und Freigabe

3.3.2.1 Werkstattpläne, welche der Auftragnehmer als Teil seiner vertraglichen Leistung nach Vorgabe der Architektenpläne im Einzelfall anzufertigen hat, müssen dem Architekten oder der Bauleitung in zweifacher Ausfertigung vorgelegt werden. Der Auftraggeber bzw. der Architekt/die Bauleitung wird die Ausführungsunterlagen nach Vorlage innerhalb von 12 Werktagen je Bauteil und Planumlauf – sofern in den einzelnen Gewerken keine abweichenden Angaben definiert sind – korrigiert zurückgeben bzw. freigeben.

3.3.2.2 Die Pläne werden erst dann frei gegeben, wenn keine Korrekturangaben des Auftraggebers bzw. des Architekten/der Bauleitung als Roteintragung mehr enthalten sind. Es ist insofern ein mehrfacher Planumlauf erforderlich.

Eine ausreichend bemessene Genehmigungsphase ist vom Auftragnehmer im Projektablauf zu berücksichtigen.

3.2.3 Bemusterung

Auf Verlangen sind vom Auftragnehmer vor Ausführung Muster zu erstellen bzw. Probestücke, Farbproben etc. vorzulegen. Ausstattungsgegenstände, Beschläge etc. sind grundsätzlich unentgeltlich zu bemustern. Die Abrechnung größerer Muster – z. B. Fassadenmuster u. dgl. - erfolgt auf Grundlage der für diese Positionen angebotenen Einheitspreise.

4. Ausführung (§ 4 VOB/B)

4.1 Normen und Richtlinien

Der AN hat für die Auftragsabwicklung die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen zu befolgen; insbesondere gelten:

- o VOB/B Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen
- o VOB/C, DIN 1961 in der neuesten Fassung sowie die für die jeweiligen Baugewerke geltenden DIN-Normen
- o BauO NW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der neusten Fassung
- o ArbStättVO Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV); August 2004
- o Sonstige einschlägige Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaften
- o Verordnung zum energiesparenden Wärmeschutz DIN 4108 in neuester Fassung
- o Schallschutz im Hochbau DIN 4109 in neuester Fassung
- o Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in neuester Fassung
- o Die Verarbeitungs- und Einbaurichtlinien der Hersteller und Lieferanten sowie die Systemvorschriften
- o Baustellenverordnung (BaustellV) vom 01.07.1998
- o Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- o Landeswassergesetz
- o Wasserhaushaltsgesetz

4.2 Bauleitung

4.2.1 Leitung der Ausführung, verantwortlicher Fachbauleiter (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B)

4.2.1.1 Die Fachbauleitung ist ausschließlich Leistung des Auftragnehmers. Diese ist in die Einheitspreise einzukalkulieren.

4.2.1.2 Vor dem Baubeginn sind dem Auftraggeber der verantwortliche Fachbauleiter und sein Stellvertreter schriftlich zu benennen. Diese müssen deutschsprachig sein.

4.2.1.3 Der Auftragnehmer hat für die Ausführung seiner Leistungen fachkundige, mit den notwendigen Vollmachten ausgestattete Vertreter einzusetzen.

4.2.2 Baukontrolle durch die örtliche Bauleitung

Der Auftraggeber bzw. dessen Vertreter haben das Recht, die Durchführung der beauftragten Arbeiten ständig auf ihre Vertragsmäßigkeit hin zu überprüfen.

4.3 Regiearbeiten

Arbeiten, die im Stundennachweis durchgeführt werden oder die nicht durch das Leistungsverzeichnis abgedeckt sind, müssen dem AG zuvor angezeigt werden. Hierzu hat der AN einen Regiebericht zu erstellen, in welchem Art und Umfang der Arbeiten sowie Veranlassung und Zeiteinsatz für diese Arbeiten beschrieben werden. Dieser Regiebericht ist vor Leistungserbringung von der Bauleitung des AG gegenzeichnen zu lassen. Nach der Durchführung der Regiearbeiten ist der Bauleitung des AG der Stundennachweis unter Berufung auf den Regiebericht kurzfristig zuzukommen lassen (spätestens innerhalb einer KW). Der Stundennachweis muss neben dem Bezug zum Regiebericht in jedem Fall die genaue Beschreibung der Arbeiten (was/wann/wo) sowie die Ausführungszeit mit namentlicher Nennung der jeweiligen Arbeiter (Beginn, Ende je Arbeiter) beinhalten.

4.4 Haftung bis zur Abnahme

4.4.1 Während des Transportes, der Lagerung auf der Baustelle und während der Ausführungsarbeiten sind Werkstoffe und Baumaterialien sowie fertig ausgeführte Teile der Leistung bis zur Abnahme vor Witterungseinflüssen, vor allem vor Niederschlägen, Beschädigungen und Verunreinigungen sicher zu schützen; z. B. mit geeigneten Folien und Planen sorgfältig abzudecken und durch kenntliche Absperrungen zu sichern.

4.4.2 Insbesondere bei Holzbauteilen ist dafür zu sorgen, dass keine unzulässigen Feuchteänderungen im Holz oder in den Holzwerkstoffen auftreten, oder unvermeidbare Feuchteanreicherungen durch geeignete Maßnahmen wieder beseitigt werden.

4.4.3 Der Gefahrenübergang vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber erfolgt erst mit der erfolgreichen Abnahme der Leistung gem. § 12 VOB/B. Insofern hat der Auftragnehmer ohne zusätzliche Kosten für den Schutz der ausgeführten Leistungen vor Beschädigung und Diebstahl bis zur Abnahme zu sorgen.

4.5 Überprüfung der baulichen Vorleistungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn seiner Arbeiten vorhandene Grundlagen seiner Arbeiten – dazu gehören auch die Vorleistungen anderer beteiligter Unternehmen – zu prüfen und ggf. von ihm festgestellte, seine Arbeiten wesentlich behindernde Umstände oder Mängel der Bauleitung schriftlich anzuzeigen. Später festgestellte, nicht rechtzeitig aufgeführte Mängel und Schäden verbleiben im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers und stellen keine Begründung für kosten- oder terminmäßige Zusatzforderungen dar.

4.6 Materialien

Stoffe und Bauteile, die der Auftragnehmer vorzuhalten hat, können gebraucht sein, soweit sie dem Eigenbedarf dienen und in der Leistungsbeschreibung nichts Anderes vermerkt ist.

Stoffe und Bauteile, die in das Eigentum des Auftraggebers übergehen, müssen, falls nicht anders vermerkt, ungebraucht sein.

Die zu verarbeitenden Materialien müssen den Forderungen der jeweiligen Stoffnorm entsprechen und eine bauaufsichtliche Zulassung haben. Übereinstimmungsnachweise sind, sofern gefordert, dem Auftraggeber vor der Ausführung vorzulegen.

4.7 Gefährliche Stoffe

Es ist ein erklärtes Ziel des Auftraggebers, dass keine Stoffe verwendet werden, deren Inhalt ganz oder teilweise als gefährlicher Stoff entsprechend der Gefahrstoffverordnung (BGBl. 1986 Nr. 47 Seite 1470 ff.) aufgeführt ist.

Die Verwendung von asbesthaltigen Produkten ist untersagt. Als Ersatz kommen vorzugsweise die in dem vom Bundesamt herausgegebenen Einsatzstoffkatalog aufgeführten Stoffe in Betracht. Dieser ist über den Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaft e.V., Lindenstraße 78-80 in 53757 St. Augustin zu beziehen.

4.8 Aufmass vor Ausführung

4.8.1 Überprüfung der Baumaße

Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, grundsätzlich sämtliche für die Vertragserfüllung relevanten Maße an der Baustelle nachzuprüfen.

4.8.2 Meterrisse

Der Auftraggeber wird im Rohbau des neuen Erdgeschosses eine Höhenmarke als Meterriss angeben. Ein Meterriss wird per Definition 1,00 m über dem fertigen Fußbodenniveau angelegt.

Die Schaffung weiterer Meterrisse ist Sache des Auftragnehmers. Die Überprüfung der Meterrisse und der Höhenkoten liegt im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers. Fehlerhafte Ausführungen aufgrund von fehlerhaften Höhen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

4.8.3 Entfernung geodätischer Markierungen

Die Entfernung von Grenzsteinen, Vermessungspunkten, Meterrissen u. ä. bedarf der vorherigen Zustimmung der örtlichen Bauleitung. Vorhandene Markierungen sind zu schützen. Hierfür erfolgt keine gesonderte Vergütung.

4.9 Akkordarbeiten

Akkordarbeiten können jederzeit untersagt werden, wenn nach Ermessen des Auftraggebers eine einwandfreie und unfallfreie Ausführung nicht erwartet werden kann. Ersatzforderungen des Auftragnehmers wegen dieser Untersagung sind ausgeschlossen.

4.10 Bautoleranzen

4.10.1 Soweit im Weiteren nicht anders festgelegt, sind für die Maßgenauigkeit bei der Bauausführung die folgenden DIN-Vorschriften maßgebend.

- DIN 18202: Toleranzen im Hochbau – Bauwerke
- DIN 18203-1: Toleranzen im Hochbau – Teil 1: Vorgefertigte Teile aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton
- DIN 18203-2: Toleranzen im Hochbau – Teil 2: Vorgefertigte Teile aus Stahl
- DIN 18203-3: Toleranzen im Hochbau – Teil 3: Vorgefertigte Teile aus Holz und Holzwerkstoffen

4.10.2 Sofern in der folgenden Leistungsbeschreibung nicht weiter verschärft, gelten die in den o. g. Normen genannten Abmaße und Toleranzen als maximale Grenzwerte und dürfen in keinem Fall überschritten werden.

4.11 Grundlagen der Abrechnung

4.11.1 Abgerechnet wird nach den genehmigten Werkplänen.

4.11.2 Sind örtliche Überprüfungen notwendig, insbesondere für später nicht mehr zugängliche und von den Ausführungszeichnungen abweichende Leistungen, so sind diese rechtzeitig und schriftlich bei der örtlichen Bauleitung zu beantragen und dann gemeinsam vom Auftragnehmer und von der Bauleitung vorzunehmen und schriftlich festzuhalten.

4.11.3 Die jeweils in Rechnung gestellten (Teil-)Leistungen sind durch den Auftragnehmer von Beginn an mit Aufmaßen und Abrechnungsplänen zu belegen, welche die Grundlage für eine Massenermittlung bilden, die für weiteren Teilrechnungen und die Schlussrechnung unverändert und gültig bleibt. Für jede abgerechnete Position wird eine eigene Massenermittlung und ein eindeutiges Aufmaß vorgelegt.

4.11.4 Die aufeinander folgenden Rechnungen sind kumulierend aufzustellen.

4.11.5 Die Einhaltung der o. g. Festlegungen ist Voraussetzung für die Rechnungsprüfung und für die Freigabe der Abschlagsrechnungen.

4.12 Bauschild

4.12.1 Der Auftraggeber wird bauseits ein Bauschild aufstellen.

4.12.2 Werbung auf der Baustelle, z. B. Tafeln, Folien u. ä. befestigt am Bauzaun, am Gerüst usw., sind untersagt.

4.13 Ver- und Entsorgung der Baustelle

Baustrom

Der Auftraggeber hat eine Baustromversorgung eingerichtet, diese wird dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt. Die Verbrauchskosten für den Baustrom trägt der Auftraggeber.

Bauwasser

Bauseits wird eine Wasserentnahmestelle zur Verfügung gestellt. Die Verbrauchskosten für Bauwasser trägt der Auftraggeber.

Kanalanschluss

Eine Möglichkeit, an die bestehende Schmutzwasser-Kanalisation anzuschließen besteht grundsätzlich, muss aber mit dem Auftraggeber abgestimmt werden.

4.14 Sanitäre Anlagen

Der Auftraggeber wird mit dem Beginn der Ausbauarbeiten sanitäre Einrichtungen im Bereich der Baustelleneinrichtung errichten lassen und diese den am Ausbau beteiligten Auftragnehmern kostenfrei zur Verfügung stellen.

4.15 Personalunterkünfte, Lagercontainer

Für die Tagesunterkünfte, die Material- und die Werkzeuglagerung können dem Auftragnehmer nur auf dem Grundstück Aufstellflächen zur Verfügung gestellt werden. Diese werden dem Auftragnehmer von der örtlichen Bauleitung zugewiesen.

Die Einrichtung, die Vor- und Unterhaltung der Container und Flächen sowie das Wiederherstellen der zur Verfügung gestellten Flächen ist ausschließlich Sache des Auftragnehmers.

4.16 Lager- und Vorbereitungsflächen

Die Lager- und Vorbereitungsflächen sind örtlich möglichst in den unmittelbaren Baustellenbereich zu integrieren. Das Einrichten, Vor- und Unterhalten sowie das Wiederherstellen der zur Verfügung gestellten Flächen ist ausschließlich Sache des Auftragnehmers.

4.17 Übernachtungen auf dem Baugelände

Übernachten auf dem Grundstück ist nicht gestattet.

4.18 Baustellenreinigung

4.18.1 Baustellenreinigung

4.18.1.1 Jeder Auftragnehmer ist für die Sauberhaltung seiner Arbeitsstellen verantwortlich. Er ist verpflichtet, den von seiner Arbeit herrührenden Schutt, sonstige Materialabfälle, Verpackungsmaterialien, Kartons, Paletten usw. arbeitstäglich zu sammeln und umgehend fachgerecht zu entsorgen.

4.18.1.2 Alle Vorschriften und Verordnungen zur Abfallbeseitigung sind zu beachten. Die Entsorgung von Schadstoffen entsprechend der Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 2 Bundes-Abfallgesetz ist Sache des Auftragnehmers. Anfallende Bauabfälle müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der LAGA – Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln“ einzuhalten.

4.18.1.3 Der Arbeitsbereich verkehrssicher, aufgeräumt und sauber zu halten.

4.18.1.4 Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Sauberhaltung der Baustelle trotz schriftlicher Aufforderung durch die Bauleitung nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine Baureinigung durch einen Dritten anzuordnen. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

4.18.1.5 Bei entsprechender Aufforderung durch die Bauleitung ist auch der Schutt Dritter zu beseitigen. Eine Vergütung erfolgt dann auf Nachweis zum vereinbarten Helferlohn.

4.18.2 Schlussreinigung (Baugrobreinigung)

Der Auftragnehmer hat nach Abschluss seiner Leistungen, jedoch vor der Abnahme, eine fachgerechte Baugrobreinigung vorzunehmen. Der Aufwand gilt als angeboten und ist entsprechend in die Einheitspreise einzukalkulieren.

4.18.3 Verunreinigungen, Rückstände

Alle durch die Arbeiten des Auftragnehmers verursachten Verunreinigungen und Rückstände auf der Baustelle müssen vom Auftragnehmer selbst bzw. auf seine Anweisung hin und zu seinen Kosten von Dritten beseitigt werden.

Dazu gehört auch die angemessene Reinigung der privaten und öffentlichen Verkehrswege.

4.19 Anordnungen

Für Fragen und Anordnungen ist die Bauleitung des Auftraggebers zuständig. Anordnungen, Forderungen und Wünsche von dritter Seite dürfen nicht ausgeführt werden – ausgenommen sind sicherheitsrelevante Anordnungen Dritter bei Gefahr in Verzug.

4.20 Hausrecht

Das Hausrecht auf der Baustelle wird ausschließlich vom Auftraggeber oder von dessen Vertreter ausgeübt.

5. Sicherheit am Bau

5.1 Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften u. a.

Es gelten die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften UVV der zuständigen Unfallversicherungsträger, insbesondere die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften BGV. Darüber hinaus sind auch andere einschlägige allgemein anerkannte sicherheitstechnische Regeln und Vorschriften zu beachten und zu befolgen.

5.2 Pflichten des Unternehmers nach § 5 BGV A1

Entsprechend der Festlegungen nach § 5 der Unfallverhütungsvorschrift UVV „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1 vom 01.01.2004, aktualisierte Fassung) wird dem Auftragnehmer an dieser Stelle schriftlich aufgegeben, die in § 2 Abs. 1 und 2 für die Durchführung des Auftrags maßgeblichen Vorgaben zu beachten. Der Auftragnehmer somit ist ohne eine weitere Aufforderung dazu verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen diesen Hinweis schriftlich an seine Auftragnehmer weiterzugeben.

5.3 Absicherung der Arbeitsstelle

Jeder Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Absicherung der Arbeitsstellen unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften selbst verantwortlich. Dies gilt gleichermaßen für alle Materialtransporte. Insbesondere wird darauf hingewiesen:

Die zur Sicherung der Baustelle erforderliche Absperrung, Beschilderung und Beleuchtung der Baustelle ist allein Sache des Auftragnehmers.

Die Kosten für Vorhaltung, Unterhaltung, Inbetriebnahme, laufende Kontrolle und spätere Beseitigung der Sicherheitsvorkehrung sind Bestandteil des Angebotspreises.

Der Auftraggeber ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Verbesserungen an Sicherheitsvorkehrungen zu fordern, ohne dass dem Auftragnehmer ein Anspruch auf eine besondere Vergütung erwächst. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten aus Nichtbeachtung der gültigen Bestimmungen entstehen.

5.4 Änderung, Abbau von Sicherungseinrichtungen

Bestehende Sicherungseinrichtungen dürfen nicht ohne die ausdrückliche Anordnung der örtlichen Bauleitung entfernt oder geändert werden.

5.5 Ableitung von Niederschlagswasser

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Bereich der Baustelle ohne besondere Vergütung für die Ableitung des Niederschlagswassers auf der Baustelle Sorge zu tragen. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstehen.

5.6 EU-Baustellen-Richtlinie und Baustellen-Verordnung

Der Auftraggeber hat für die Einhaltung von Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen gemäß der Baustellenverordnung – BaustellV einen externen Koordinator beauftragt. Dieser plant ein Konzept für einen sicheren Baustellenbetrieb (Baustellenordnung). Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, den vom Bauherrn bestellten Baukoordinator im notwendigen Maße zu unterstützen. Insbesondere hat der Auftragnehmer schriftlich Angaben zum Gefährdungspotential seiner Arbeiten zu machen. Die beiliegende Baustellenordnung ist im Auftragsfall zu befolgen bzw. umzusetzen. Mit der Beauftragung hat der Auftragnehmer eine/n verantwortliche/n Sicherheitsfachfrau/-mann zu benennen. Eine besondere Vergütung für diese Leistungen erfolgt nicht.

6. Schutz von Fremdleistungen

6.1 Schutz von Bauteilen

Der Auftragnehmer hat vorhandene Bauteile im Bedarfsfall in einer Weise zu schützen, dass Störungen, Verschmutzungen und Beschädigungen vermieden werden. Diese Schutzmaßnahmen sind mit den Einheitspreisen abgegolten und berechtigen nicht zu Nachforderungen.

Das geltende Immissionsgesetz ist einzuhalten.

6.2 Schutz von Kabeln, Leitungen usw.

Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig vor der Ausführung der Arbeiten über das Vorhandensein von zu schützenden Kabeln, Leitungen und vergleichbaren Einrichtungen zu informieren. Er hat während der Ausführung der Arbeiten für den Schutz von Kabeln, Leitungen und vergleichbaren Einrichtungen zu sorgen und sich ggfls. davon zu überzeugen, dass diese außer Betrieb sind. Bei Unterlassung haftet der Auftragnehmer für den daraus entstehenden Schaden.

6.3 Schutz von Sanitäreinrichtungen

Bereits montierte Sanitärgegenstände oder Abflussleitungen (auch Bodeneinläufe u. ä.) dürfen nicht zum Reinigen von Werkzeugen bzw. in anderer Weise missbraucht werden.

Neu installierte WC-, Dusch- und Waschanlagen usw. sind für einen Nutzung durch das Bau- und Montagepersonal grundsätzlich nicht frei gegeben. Die entsprechenden Räume werden unter Verschluss gehalten. Es sind ausschließlich die sanitärtechnischen Einrichtungen der Baustelle zu nutzen.

Bei nachweislichem Verstoß ist der Auftragnehmer für Schäden voll haftbar.

6.4 Schutz von bauseitig gestellten Teilen

Bei bauseitig gestellten Materialien und Bauteilen sind die beschädigungssichere und die diebstahlgesicherte Lagerung und ein entsprechender Transport ausschließlich Sache des Auftragnehmers.

7. Schutz der umgebenden Bebauung

An das Baugrundstück grenzende Verkehrsflächen, Grundstücke und Gebäude müssen unter allen Umständen vor Beschädigungen und schädigenden Einflüssen geschützt werden. Die am Bau beteiligten Firmen haften für alle Schäden an Einrichtungen des Auftraggebers und Dritter, die im Zuge ihrer Arbeiten entstehen. Die Kosten für die Beseitigung dieser Schäden sowie die Durchführung erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen gehen ausschließlich zu Lasten des Auftragnehmers.

8. Anerkennung

Eine gesonderte Vergütung der in den Vorbemerkungen genannten Leistungen erfolgt nicht.

Zusätzliche Technische Vorbemerkungen – ZTV(LV/LP)

Der Bieter verpflichtet sich mit Unterzeichnung des Angebotes, alle in den Vorbemerkungen enthaltenen Angaben anzuerkennen und diese bei der Kalkulation berücksichtigt zu haben.

– Ende der Zusätzlichen Technischen Vorbemerkungen –

III. BESONDERE TECHNISCHE VORBEMERKUNGEN

1. Estricharbeiten

1.1 Geltungsbereich und Ausführungsgrundlage

1.1.1 Der sachliche Geltungsbereich ergibt sich ebenso wie die technische Ausführung im Besonderen aus:

DIN 18299	Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art
DIN 18353	Estricharbeiten
DIN 1055	Lastannahmen für Bauten
DIN 4102	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
DIN 4108	Wärmeschutz im Hochbau
DIN 4109	Schallschutz im Hochbau
DIN 18202	Maßtoleranzen im Hochbau, zulässige Abmaße von Wänden und Bauteilen
DIN EN 13501	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten

1.1.2 Bei allen Bauarbeiten ist darüber hinaus strengstens auf die Festlegungen der bestehenden Vorschriften der Unfallverhütung (UVV) zu achten und die entsprechenden Hinweise der Bauberufsgenossenschaften sind zu berücksichtigen.

1.1.3 Das in der Anlage beigefügte Brandschutzgutachten ist strengstens zu berücksichtigen.

Weitere Angaben zu den Technischen Vorbemerkungen sind im Leistungsbeschrieb VE 10 Estricharbeiten bereitgestellt.

1.2 Eigenverantwortung

1.2.1 Die Ausführung aller vom Auftragnehmer durchzuführenden Arbeiten geschieht in Eigenverantwortung und in der Regel ohne die Mitwirkung des Auftraggebers.

1.2.2 Die Beaufsichtigung und Kontrolle der laufenden Instandhaltung aller Gerüste, Abdeckungen, Abschränkungen und Nottreppen etc. und sämtlicher Sicherheitsmaßnahmen nach den Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften und Bauaufsichtsbehörde hat der Auftragnehmer während der ganzen Zeit seiner Vertragsleistungen zu übernehmen.

1.2.3 Bei entsprechenden Witterungsverhältnissen sind die Bestimmungen und Vorschriften, die zur Abwendung von Schäden und Unfallgefahren erforderlich sind, genau einzuhalten. Daraus entstehende Mehrkosten werden nicht gesondert vergütet.

1.3 Übergabe/Übernahme der Baustelle

-

1.4 Baustelleneinrichtung

Für die Baustelleneinrichtung und die Zwischenlagerung von Materialien hat der Auftragnehmer Festlegungen mit der Bauleitung zu treffen, um eine Behinderung der anderen Unternehmer zu vermeiden. Erfolgt keine Absprache, müssen bei Bedarf die die Bauausführung behindernden Einrichtungen und Materialien vom Auftragnehmer umgelagert werden. In dringenden Fällen wird das Umlagern von der Bauleitung veranlasst. Die Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer.

Die Baustelle und das Umfeld sind funktionell und sicher einzurichten; ein reibungsloser Bauablauf muss für alle am Bau beteiligten Firmen jederzeit und fortdauernd gewährleistet sein. Hierfür sind die dafür angemessenen Betriebsbedingungen und –Voraussetzungen zu schaffen.

Die Einrichtungen der Baustelle, die Zufahrten, Lager-, Arbeits- und Vorbereitungsplätze sind außerhalb des Baufeldes anzulegen; deren Lage ist mit der örtlichen Bauleitung abzustimmen. Anteilig sind Flächen für andere am Bau Beteiligte Auftragnehmer freizuhalten.

Lagerflächen und Arbeitsfeld sind ständig betriebssicher instand zu halten.

1.5 Absperrungen

1.5.1 Das gesamte Baustellengelände ist mit einem Bauzaun abgesichert.

1.5.2 Bis zur Fertigstellung der Vertragsleistungen müssen erforderliche Türen und Tore außerhalb der täglichen Arbeitszeit verschlossen sein. Der Auftragnehmer ist in diesem Zeitraum zur täglichen Kontrolle verpflichtet.

1.5.3 Geländer und Absturzsicherungen werden bauseits erstellt und müssen bis zum Einbau der endgültigen Brüstungen belassen werden.

1.6 Gerüste

1.6.1 Der Neubaubereich wird entlang der Fassade eingerüstet. Die Bauart der bauseitig vorhandenen Gerüste genügt den einschlägigen Anforderungen zum Schutz gegen Abstürzen.

Die Absturzkanten innerhalb des Gebäudes werden nicht eingerüstet. Nach Bedarf wird in diesem Bereich bauseitig ein Raumgerüst für die Arbeiten am Sheddach erstellt.

1.6.2 Die Benutzung der vorhandenen Gerüstanlagen ist für den Auftragnehmer kostenfrei.

1.6.3 Die Gerüste werden mit einem Gerüstübergabeprotokoll gekennzeichnet. Mit dem Übergabeprotokoll dokumentiert der verantwortliche Gerüstbauer den sicheren Zustand und die Freigabe zur Nutzung. Es dürfen keine Arbeiten auf den Gerüsten durchgeführt werden, solange keine Nutzungsfreigabe mit einem gut sichtbar angebrachten Gerüstübergabeprotokoll angezeigt ist.

1.6.4 Die zulässige flächenbezogene Nutzlast der Gerüste ist zwingend einzuhalten.

1.6.5 Änderungen und Umbauten am Gerüst sind unzulässig. Änderungswünsche sind der örtlichen Bauleitung rechtzeitig mitzuteilen. Sie werden, sofern von der BL genehmigt an den Gerüstbauer weiter geleitet.

1.7 Hebezeuge

Hebewerkzeuge und Baukrananlage, einschließlich des notwendigen Bedienungspersonals und geeigneter Hilfskräfte, die für die Durchführung der eigenen Leistung benötigt werden, sind Sache des Auftragnehmers. Eine besondere Vergütung erfolgt nicht.

1.8 Baustellenverkehr

1.8.1 Zufahrten und Transportwege zu den Baustelleneinrichtungen müssen jederzeit frei passierbar bleiben. Sie sind ständig verkehrssicher instand zu halten und regelmäßig zu reinigen.

1.8.2 Verkehrsbehinderungen auf öffentlichen Gemeindestraßen und Wegen, sind weit möglichst zu vermeiden, Verschmutzungen und Beschädigungen der Verkehrsflächen sind umgehend und unaufgefordert zu beseitigen.

Besondere Technische Vorbemerkungen – BTV(LV/LP)

1.8.3 Die durch den Transportverkehr verursachte Verschmutzung der benutzten öffentlichen Verkehrsflächen sowie der Baustraßen ist laufend zu beseitigen. Dies gilt für sämtliche Transporte für die Dauer der Bauausführung.

1.8.4 Besondere Beachtung und Berücksichtigung gilt dem täglichen Schulverkehr. Eine Gefährdung der Schülerinnen und Schüler durch die Bauarbeiten im Allgemeinen und durch den Baustellenverkehr im Besonderen ist auszuschließen.

1.9 Schutzmaßnahmen

1.12.1 Gegen Abheben und Beschädigungen der beschriebenen Konstruktionen und Aufbauten durch Sturm, sind während der Bauzeit geeignete Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Diese werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

1.10 Beseitigung von Regenwasser auf / aus dem Gebäude

Der Auftragnehmer hat in Anlehnung an die DIN 18299 Nr. 4 Abs. 4.1.10 zur Sicherung seiner Arbeiten gegen Niederschlagswasser Maßnahmen zu treffen. Die Arbeitsbereiche sind ständig trocken zu halten. Das Oberflächenwasser ist schadlos aus dem Gebäude abzuleiten. Eine besondere Vergütung erfolgt nicht.

1.11 Beseitigung von Material

Unter „Beseitigung von Material“ wird der Übergang des Materials ins Eigentum des Auftragnehmers bzw. Abfuhr von der Baustelle einschl. Kippgebühren verstanden.

1.12 Teilleistungen

Es ist davon auszugehen, dass einzelne Leistungen bzw. einzelne LV-Positionen in zeitlich getrennten Teilleistungen zu erbringen sind. Mehrleistungen und Erschwernisse, die sich daraus ergeben, berechtigen, soweit nicht ausdrücklich im Leistungsverzeichnis beschrieben, nicht zu Mehrforderungen.

1.13 Anerkennung

Eine gesonderte Vergütung, der in den Vorbemerkungen genannten Leistungen erfolgt nicht. Der Bieter verpflichtet sich mit Unterzeichnung des Angebotes, alle in den Vorbemerkungen erwähnten Leistungen bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

– Ende der Besonderen Technischen Vorbemerkungen –